

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner, pünktlich zum Frühlingsanfang im vergangenen Monat durften wir uns über zauberhaftes Wetter und warme Temperaturen freuen.

Auch drei kürzlich veröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) gaben Anlass zur Freude. Der BFH hat in diesen Urteilen zur einkommensteuerlichen Behandlung von Geschenk- und Tankgutscheinen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer Stellung genommen.

Ein Arbeitgeber darf seinem Arbeitnehmer Sachlohn von bis zu € 44,00 pro Monat steuerfrei zuwenden. Nach der bisherigen Rechtsprechung sowie der allgemeinen Verwaltungsauffassung waren die Voraussetzungen, damit Tank- und Geschenkgutscheine als Sachlohn angesehen wurden, ziemlich schwer zu erfüllen. Viele Arbeitgeber haben deswegen auf die Gewährung von Sachlohn an ihre Arbeitnehmer verzichtet, um das Risiko einer Lohnsteuernachzahlung zu vermeiden.

In den nun verhandelten Fällen ging es um einen Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern erlaubt hatte, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von € 44,00 monatlich zu tanken. Des Weiteren wurde über das Ausstellen von Geschenkgutscheinen für den Einkauf bei einer

großen Einzelhandelskette über € 20,00 an Arbeitnehmer anlässlich ihres Geburtstags entschieden. Außerdem war noch ein Arbeitgeber betroffen, der seinen Mitarbeitern Tankgutscheine für 29 Liter Treibstoff bei einer Tankstelle ihrer Wahl ausstellte und ihnen die Kosten für den Treibstoff dann erstattete.

In allen drei verhandelten Fällen entschied der BFH, dass Sachlohn vorliege. Damit hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Entscheidend sei der Rechtsgrund des Zuflusses, also die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Können der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge in Betracht. Nicht ausschlaggebend sei die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs. So lägen zum Beispiel selbst dann Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Die Finanzverwaltung hat zu den Urteilen bislang noch nicht Stellung genommen. Die Urteile gelten nur in den entschiedenen Einzelfällen. Gerne beraten wir Sie, was Sie künftig bei der Gewährung von Gutscheinen beachten müssen.

Ihr Günther Oehler und RTS



Günther Oehler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

› Inhalt

- ✕ Änderung** › EU-Kommission kippt Sanierungsklausel
- ! Tipp** › Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor wirkt diskriminierend
- § Steuerrecht** › Krankheitskosten: BFH erleichtert steuerlichen Nachweis
- i Information** › Mieterhöhung nach Modernisierung trotz fehlender Ankündigung zulässig
- § Steuerrecht** › Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Anwendung der 1%-Methode
- 📅 Termine** › Veranstaltungskalender
- 📅 Fristen und Termine** › Steuerzahlungstermine und Sozialversicherungstermine

»Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen.«

Benjamin Franklin

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

Menschen. Beraten.

› **Änderung**

EU-Kommission kippt Sanierungsklausel!



Bei der Übernahme maroder Firmen kann nicht mehr darauf vertraut werden, dass bestehende steuerliche Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Nach Einschätzung der EU-Kommission verstößt die sogenannte „Sanierungsklausel“ gegen das EU-Recht.

Im Regelfall gehen steuerliche Verlustvorträge, die mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können, immer dann verloren, wenn sich wesentliche Veränderungen in der Eigentümerstruktur ergeben. Diese „Mantelkaufregelung“ soll vermeiden, dass gescheiterte Unternehmen nur mit der Zielsetzung aufgekauft werden, mit den übernommenen Verlustvorträgen Steuern zu sparen.

Aufgrund der Finanzkrise wurde im Juli 2009 die „Sanierungsklausel“ eingeführt, die rückwirkend ab dem Jahr 2008 galt. Dadurch konnten gescheiterte Firmen aufgekauft und saniert werden; unter bestimmten Voraussetzungen blieben die beste-

henden Verlustvorträge erhalten. Dieser steuerliche Anreiz sollte es erleichtern, geeignete Investoren zur Sanierung zu finden.

Hiergegen richtete sich der Beschluss der EU-Kommission vom 26.01.2011: Die „Sanierungsklausel“ verstößt nach ihrer Auffassung gegen EU-Recht. Da gesunde Unternehmen das Verlustverrechnungsverbot nach wie vor beachten müssen, begünstige die „Sanierungsklausel“ selektiv nur notleidende Unternehmen. Dies führe zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, zudem wurde die Einführung der „Sanierungsklausel“ der EU-Kommission nicht mitgeteilt.

Durch den Beschluss geht ein Stück Rechtssicherheit verloren, da die Sanierungsklausel zwischenzeitlich nicht mehr angewandt wird. Zwar hat die Bundesregierung gegen den Beschluss eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben. Bis zu einem Urteil bleibt es aber bei der Entscheidung der EU-Kommission. Gewährte Steuervorteile werden - mit Ausnahme einer sogenannten Kleinbetragsregelung - wieder zurück gefordert.

› **Tipp**

Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor wirkt diskriminierend



In der EG-Richtlinie 2004/113/EG wird jede Diskriminierung untersagt, welche aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen auftreten könnte. Sie untersagt deshalb bei Versicherungsverträgen, die nach dem 21.12.2007 geschlossen wurden, grundsätzlich das Berücksichtigen des Geschlechts bei der Berechnung von Prämien und Leistungen. Jedoch erlaubt es die Richtlinie den Mitgliedstaaten, Ausnahmen zuzulassen, wenn das nationale Recht die Regel der Geschlechtsneutralität bis dahin noch nicht vorsah und wenn die Staaten gewährleisten können, dass die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten verlässlich und transparent sind.

Der EuGH erklärte kürzlich die genannte Ausnahmeregelung mit Wirkung zum 21.12.2012 für ungültig. Sie sei nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da hier der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau gilt. Spätestens ab dann müssen Versicherungen einheitliche Tarife für Männer und Frauen anbieten.

In der Richtlinie von 2004 war vorgesehen, dass das Geschlecht bei der Berechnung der Höhe der Prämie und Leistungen außer Acht gelassen werden soll. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt im Bereich des Versicherungswesens die geschlechtsspezifischen versicherungsmathematischen Faktoren noch häufig verbreitet. Daher billigte der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten damals diese zeitlich nicht befristete Ausnahme zu. Mit seiner Entscheidung verhindert der EuGH, dass sich die Mitgliedstaaten dauerhaft auf diese Ausnahmeregelung berufen und somit die Gleichheit von Mann und Frau im Versicherungswesen auf unbestimmte Zeit verschieben.

› **Steuerrecht**

Krankheitskosten: BFH erleichtert steuerlichen Nachweis



Der BFH hat seine bisherige Rechtsprechung zum Nachweis von Krankheitskosten in zwei aktuellen Urteilen geändert. Bisher konnten diese nur dann steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Krankheit selbst und die medizinische Indikation der Behandlung durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden konnte. Nunmehr reicht es aus, dass der Nachweis auch später geführt wird. Als Beweismittel ist nicht mehr zwingend ein amtsärztliches Gutachten oder Attest vorgeschrieben.

In den Verfahren ging es zum Einen um Kosten für ein staatlich anerkanntes Internat mit integrierter Legasthenietherapie zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche eines Kindes. Die Eltern konnten hier kein vom Finanzamt gefordertes Attest vorlegen. Im zweiten Verfahren ging es um die Kosten für Möbel, die Eltern eines asthmakranken Kindes neu angeschafft hatten. Hier vermisste das Finanzamt das amtsärztliche Attest mit dem Nachweis der konkreten Gesundheitsgefährdung, die laut den Eltern von den alten Möbeln ausging.

Der BFH entschied beide Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen. Das oben beschriebene formalisierte Nachweisverlangen stünde nicht im Gesetz und widerspreche im Übrigen dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Diese sei laut BFH Aufgabe des Finanzgerichts. Auch sei es nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder medizinischer Dienst, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde besitzen soll, Maßnahmen zur Heilbehandlung sachverständig zu beurteilen.

Information

Mieterhöhung nach Modernisierung trotz fehlender Ankündigung zulässig



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 02.03.2011 entschieden, dass eine Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen auch ohne vorherige Ankündigung zulässig ist.

Bei seiner Begründung gab der BGH an, dass eine Mieterhöhung aufgrund von durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, grundsätzlich zulässig ist. Die Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter drei Monate vor Beginn der Maßnahmen deren Art, den voraussichtlichen Umfang, den Beginn, die voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Mieterhöhung in Textform mitzuteilen, soll es dem Mieter lediglich ermöglichen, sich auf die zu erwartenden Baumaßnahmen in seiner Wohnung einzustellen und gegebenenfalls sein Sonderkündigungsrecht auszuüben.

Nach Auffassung der Richter ist es jedoch nicht Zweck der Ankündigungspflicht, die Befugnis des Vermieters einzuschränken, die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Modernisierung auf den Mieter umzulegen.

Steuerrecht

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Anwendung der 1%-Methode



Wenn Fahrzeuge im Betriebsvermögen vom Unternehmer auch privat genutzt werden, ist die private Nutzung den Ertragsteuern sowie der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Um den Wert der privaten Nutzung für steuerliche Zwecke zu ermitteln, stehen dem Unternehmer verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann ein Fahrtenbuch führen; allerdings sind die Anforderungen, die das Ertragsteuerrecht zur Anerkennung des Fahrtenbuchs stellt, sehr hoch. Oder er wählt die Pauschalierung mittels 1%-Methode. Diese Methode wendet das Finanzamt auch an, wenn es das Fahrtenbuch nicht anerkennt. Hier kommt gegebenenfalls auch die Kostendeckelung (Ansatz der Kfz-Nutzung höchstens mit den angefallenen Kosten) zum Tragen.

Der BFH hat nun entschieden, dass die Bewertung der privaten Nutzung für ertrag- und umsatzsteuerliche Zwecke unterschiedlich sein darf. Kerngedanke ist, dass das Umsatzsteuerrecht keine vergleichbar hohen Anforderungen an ein „Fahrtenbuch“ stellt wie das Ertragsteuerrecht. Führt der Unternehmer ein Fahrtenbuch, welches auch ertragsteuerlich anerkannt wird, ist er ertrag- und umsatzsteuerlich an die Werte hieraus gebunden. Ist die 1%-Nutzung günstiger, kann er im Nachhinein natürlich diese Methode wählen.

Wendet der Unternehmer ertragsteuerlich die 1%-Methode an, kann er umsatzsteuerlich die private Nutzung trotzdem mittels geeigneter Aufzeichnungen über das Verhältnis betrieblicher und privater Fahrten bewerten. Es muss kein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ im Sinne des Ertragsteuerrechts vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Kostendeckelung zur Anwendung käme. Dies spart Umsatzsteuer, wenn die private Nutzung laut Aufzeichnungen geringer ausfällt als der ermittelte Betrag nach der 1%-Methode!

Termine

Veranstaltungskalender

Schorndorf bewegt

Der 2. BDS Altstadtlauf lockt auch dieses Jahr mit einem attraktiven Rundkurs durch die historische Schorndorfer Altstadt. Jeder ist herzlich zu diesem Event eingeladen – ob Läufer oder Zuschauer. Mit dem Lauf wird die dringend notwendige Innensanierung der Schorndorfer Stadtkirche unterstützt.

Wer nicht die gesamten acht Kilometer laufen möchte, kann beim Sponsorenlauf pro 300-Meter-Runde „seinen“ Beitrag für die Innensanierung der Stadtkirche leisten. Auch wir, die RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, wollen mit unserer Teilnahme dieses Projekt unterstützen.

18. Stuttgarter Zeitung-Lauf

Wer vom Laufen nicht genug bekommen kann, der kann sich schon auf den 18. Stuttgarter Zeitung-Lauf freuen. Auch die diesjährige Veranstaltung lockt wieder Tausende Sportbegeisterte zum Lauf- und Bewegungsfest in den Stuttgarter NeckarPark. Mit seinen unterschiedlichen Wettbewerben bietet der 18. Stuttgarter Zeitung-Lauf der ganzen Familie die passende Streckenlänge.

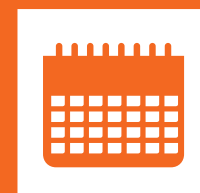
Auch all diejenigen, die nicht mitlaufen möchten, sind recht herzlich zum Zuschauen eingeladen. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm auf der Showbühne vor der Mercedes-Benz Arena sorgt für zusätzliche Höhepunkte.

Schorndorf bewegt

am 08. Mai 2011
in der Schorndorfer Altstadt

18. Stuttgarter Zeitung-Lauf

am 28. und 29. Mai 2011
im Stuttgarter NeckarPark



➤ Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:

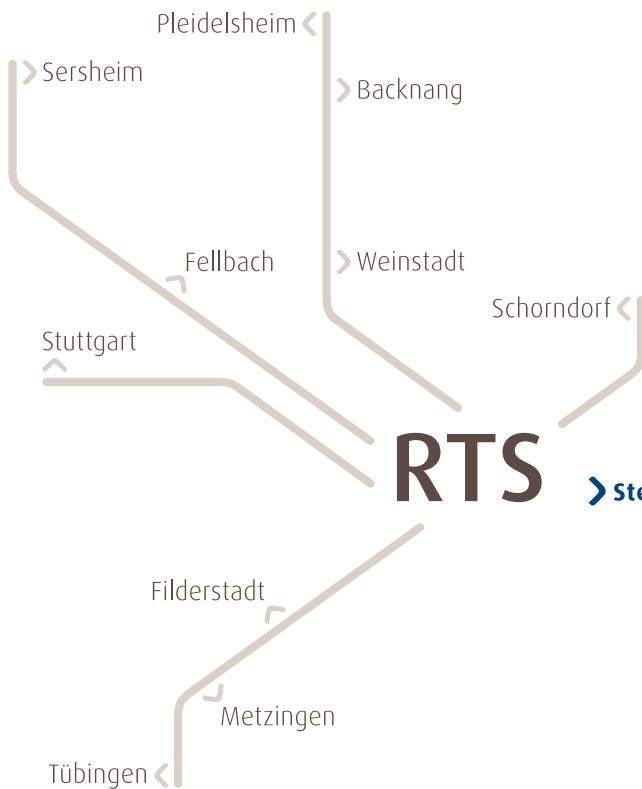
RTS Steuerberatungsgesellschaft KG
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel. 0711 9554-0 · Fax 0711 9554-1000
 stuttgart@rtskg.de · www.rtskg.de

Redaktion: Albrecht Krimmer,
 Corinna Götzberger, Stefan Buck

Layout & Satz: logo: Werbeagentur GmbH
 Druck: Buch- und Offsetdruck Kühnle GmbH,
 druckerei.kuehnle@t-online.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.



RTS

➤ SteuerBerater

➤ WirtschaftsPrüfer

➤ UnternehmerBerater

Stuttgart 0711 9554-0

Metzingen 07123 9227-0

Backnang 07191 3267-0

Fellbach 0711 578844-0

Schorndorf 07181 932823-0

Pleidelsheim 07144 8887-0

Weinstadt 07151 96900-0

Sersheim 07042 8351-0

Filderstadt 0711 77092-0

Tübingen 07071 688718-0



➤ Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai und Juni 2011:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.05./10.06.2011	13.05./14.06.2011	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.05./10.06.2011	13.05./14.06.2011	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.06.2011	14.06.2011	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.06.2011	14.06.2011	keine Schonfrist
Gewerbe-/ Grundsteuer	16.05.2011	19.05.2011	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine im Mai und Juni 2011:

	Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!
Beiträge für Mai 2011	27.05.2011
Beiträge für Juni 2011	28.06.2011